

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsschlag, Sonderblätter, Befreiungsdokumente der Verwaltung der R. S. Staatschulden und der R. S. Land- und Handelskammern bei den Sparkassen, Grundsätzliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamts, Jahresbericht und Rechnungsbuch der Landesversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Pflanzensamen auf dem R. S. Staatsforschungsinstitut.

Nr. 230.

Berauftragt mit der verantwortlichen Zeitung: Hofrat Voeges in Dresden.

Freitag, 3. Oktober

1913.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierjährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktag nachmittags. — Herausgeber: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 14574.

Auskünfte: Die 1-spaltige Grundseite oder deren Raum im Auskündigungsteil 30 Pf., die 2-spaltige Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Gesamt) 180 Pf. Preisermäßigt, auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Die katholische Wählervereinigung hat neuerdings
Entscheidung von der Teilnahme an allen politischen Kollegien
Nominiert beschlossen.

*
König Oskar von Schweden ist erkrankt.

Der Senat der Vereinigten Staaten hat den Kons
sernenbericht über die Tariffbill angenommen.

Das rätselhafte Verschwinden Dr. Diesels ist noch
immer nicht aufgeklärt. Der Pariser Vertreter des
Handelsrats hat eine Untersuchung eingeleitet, doch bis
her ohne Erfolg.

Der Durchstich des Mont d'Or-Tunnels, des wichtigsten
Tunnels der Freise-Ballarde-Binie, erfolgte
vorgestern abend genau an der vorgeesehenen Stelle.

Durch den Zusammenstoß zweier Bäume in der Höhe
von Miranda in Spanien wurden vier Personen getötet
und 23 verletzt.

Amtlicher Teil.

Ministerium des Königlichen Hauses.

Dresden, 3. Oktober. Ihre Königl. Hoheiten die
Prinzen Friedrich Christian und Graf Heinrich,
Herzoge zu Sachsen, sind von der Reise nach Böhmen
gestern nachmittag im Königl. Jagdschloss Rehefeld ein-
getroffen.

Finanzministerium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht,
anlässlich ihres Übertritts in den Ruhestand dem Ver-
walter des Längenbrüder Reviers, Forstmeister Brühm,
und dem Verwalter des Vorstendorfer Reviers, Forst-
meister Rebschuh, die Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse
des Albrechtsordens sowie dem Walbwärter Zimmer aus
Lohmener Revier und dem Walbwärter Heinz aus Schön-
heider Revier die Krone zum Ehrenkreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht,
dem Straßenwärter Louis Clemens Bär in Mittweida
das Ehrenkreuz zu verleihen.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht,
dem Elektromonteur Friedrich August Hering in Mitt-
weida die Besugnis zu verleihen, die ihm für eine am
25. Juni 1912 mit Mut und Entschlossenheit und unter
eigener Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Knaben
aus der Gefahr, in der Bischöfau zu extrinken, verliehene
silberne Lebensrettungsmedaille am weißen Bande zu
tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht,
dem Kaufmann Otto Arthur Lüders in Göhren für die
von ihm am 1. Juli unter eigener Lebensgefahr bewirkte
Errettung eines Mannes vom Tode des Ertrinkens in
der Mulde in Göhren die silberne Lebensrettungsmedaille
mit der Besugnis zu verleihen, sie am weißen Bande zu
tragen.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht,
dem juristischen Sekretär und Hilfsarbeiter beim Evangelisch-
lutherischen Landeskonsistorium Dr. Ernst Johannes
Sievert zu Dresden den Titel eines Regierungsdam-
mannes mit b. I. Range in Klasse IV Nr. 18 der Hos-
rangordnung zu verleihen.

Dem Telegrapheninspektor Wahl aus Darmstadt ist
unter Ernennung zum Ober-Postinspektor eine Bezirks-
aufsichtsbeamtenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion
Chemnitz übertragen worden.

Nachdem Seine Majestät der König von Sachsen aus
Grund von Art. 50 der Verfassung des Deutschen Reiches
zu dieser Anstellung die landesherrliche Bestätigung erteilt
haben, wird Solches zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 26. September 1913. 144 Post.

Finanzministerium. 6866

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 17 Abs. 1
und 2 des Polizeigesetzes vom 26. April 1873 in
Verbindung mit §§ 2 und 15 der Prüfungs-Ordnung

für Lehrer und Lehrerinnen vom 1. November 1877 sind
zu Kommissionen für die Wahlfähigkeitseinsprüchen am
Seminar zu Schneeberg der Bezirksschulinspektor Dr. phil.
Paul Wildauer in Schwarzenberg und am Seminar zu
Borna der Bezirksschulinspektor Professor Heinrich Alwin
Röhrer daselbst ernannt worden. 10 15 Sem.
Dresden, den 1. Oktober 1913.

Ministerium des Kultus und öffentlichen
Unterrichts. 6866

Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen.
Beim Finanzministerium selbst: Angestellt: Frank,
Bureauassistent beim Postamt Borna, als Bureauassistent beim
Finanzministerium. — Befördert: Expedient Geibig zum
Bureauassistenten.

Im Geschäftsbereiche des Evangelisch-Lutherischen
Landeskonsistoriums sind im regelmäßigen Wechsel zu be-
sehen: das Diaconat zu Neukirchen mit Pfarramt Adorf
(Stollberg), Kl. II, Koll.; das Ev.-luth. Landeskonsistorium; das
Voramt der Lutherischen zu Zwönitz (Ephorat), Kl. VII (A),
Koll.; der Stadtrat; das Pfarramt zu Bärenstein (Annaberg),
Kl. IV (A), Koll.; der Stadtrat zu Annaberg; das Diaconat zu
Taucha mit Pfarramt Portitz (Leipzig II), Kl. III (A), Koll.;
der Stadtrat zu Leipzig; das Ephodiaton zu Olbernhau (Epho-
rat), Kl. IV (A), Koll.; der Stadtrat; das Diaconat zu Adorf
(Olbernhau), Kl. II, Koll.; der Stadtrat. — Angefeiert bei ver-
feiert wurden: Dr. O. Häller, Hilfsgeistlicher in Leipzig-Glaubau,
als II. Diaconus in Plaußig (Woldau); G. G. J. Kraus und
Kandidat, als Hilfsgeistlicher in Großschönau-Windorf (Leipzig II).

(Weitere Bekanntmachungen erscheinen auch im Auskündigungsteile.)

Rechtamtlicher Teil.

Deutsches Reich.

Vom König von Bayern.

München, 2. Oktober. Gegenüber den über das
Bestehen des Königs Otto umlaufenden Gerüchten
ist die "Bayrische Staatszeitung" zu der nachfolgenden
Erklärung ermächtigt:

Se. Majestät leidet allerdings in den letzten Monaten öfters
an Kurunkeln, die aber niemals allgemeine Siderungen verursachen
oder das Wohlbefinden ungünstig beeinflussen. Die Kurunkeln bleiben
seit einer rein lokalen Erkrankung, ohne Fieber zu erzeugen, und
heilen stets ohne nachteilige Folgen. Appetit und Schlaf
sind unverändert. Wie seit Jahren ist die Nahrungsaufnahme
vollkommen genügend. Ein Grund zur Besorgnis ist
nicht gegeben.

Kein Besuch des Kaisers in Schönbrunn.

Wien, 2. Oktober. Das "Deutsche Volksblatt"
melbet: Von einem Besuch des Deutschen Kaisers
in Schönbrunn nach dem Jagdausenthalt in Konopisch
ist hier an möglicher Stelle nichts bekannt.

Besuch Erzherzog Franz Ferdinands in Deutschland.

Berlin, 2. Oktober. Die Nachricht, daß Erz-
herzog Franz Ferdinand Anfang November zu den
Kaisertagen nach Deutschland kommen werde,
dürfte richtig sein, wenn auch endgültige Feststellungen
an amtlichen Stellen noch nicht vorliegen. jedenfalls
reicht sich der angegebene Zeitpunkt in die Dispositionen
des Kaisers und des Erzherzogs gut ein. Der Kaiser
wird vorher, und zwar am 23. und 24. Oktober, der
Einladung des Erzherzogs zur Jagd folge leisten.

Beschlüsse der Strafrechtskommission.

Über die Ergebnisse der Beratungen der Strafrechts-
kommission, die inzwischen ihre Arbeiten be-
endet hat, ist folgendes zu berichten:

Bei Beratung des 13. Abschnitts (Gefährdung der Rechts-
pflege) ist die in erster Abfassung zurückgestellte Frage der Ge-
fährdung falscher unrechtmäßiger Aussagen erledigt worden.
Die Kommission hat sich dahin schlußig gemacht, falsche unrechtmäßige
Aussagen, die jemand als Zeuge oder Sachverständiger vor
einer zur öffentlichen Vernehmung zuständigen Behörde vorsätzlich
abgibt, für den Fall mit Strafe zu bedrohen, dass der Ver-
nommene zuvor von der Behörde auf die Strafhaftung falscher
unrechtmäßiger Aussagen ausdrücklich hingewiesen worden war. In
besonders leichten Fällen soll von Strafe abgesehen werden dürfen.
Die fahrlässige abgesprochene falsche unrechtmäßige Aussage wird nicht mit
Strafe bedroht. — Die Vorschrift über Strafhaftigkeit falscher
Aussagen bei Widerruf ist auf die unrechtmäßige Aussage er-
streckt; der Widerruf soll in allen Fällen auch bei der Behörde
werden, die Aussage im Verfahren zu würdigen hat, sowie bei

jedem Amtsgericht geschehen können. — Der Vorschrift über
Strafverteilung ist eine Bestimmung angegliedert, die den
mit Strafe bedroht, der wissentlich eine der im Entwurf zu
Sicherungs- oder Besserungszwecken vorgesehenen Maßregeln der
Amtsverwaltung vereilt.

Im 14. Abschnitt (Urkundenfälschung) ist der Tatbestand
der Urkundenfälschung schwächer begrenzt. Wegen Urkundenfälschung
soll strafbar sein, wer eine Urkunde fälschlich auferlegt oder ver-
fälscht und von ihr in der Weise, einen andern über eine rechtlich
erhebliche Täuschung zu täuschen, im Rechtsverkehr Gebrauch macht,
oder wer in gleicher Weise von einer falschen Urkunde im Rechts-
verkehr Gebrauch macht. Das Zusammenhang hiermit ist in der
Bestimmungsfeststellung der Urkunde das Moment des zum Beweise
bestimmten gefasst; als Urkunden sollen alle Gegenstände
gelten, die durch Schriftzeichen oder diesen durch Geley, Verlehn-
sche oder Verbarung gleichgehalte Zeichen einen Gedanken-
inhalt zum Ausdruck bringen. — Die mildere Vorschrift über
fälschung von Ausweispapieren zum Zwecke des
besseren Dokumentes ist auf die Fälle erstreckt, wo es sich
nicht um Ausweispapiere im engeren Sinne handelt, sondern
um Urkunden, deren ursprüngliche Bestimmung eine andere ist,
die aber im Verkehr als Ausweispapiere verwendet zu werden
pflegen, wie dies z. B. bei den Quittungssachen der Reichs-
ver sicherung geschieht. — Neu ist eine Vorschrift, die
die Täuschungsversuche bei Prüfungen entgegenwirken soll.
Strafbrot macht sich danach, wer bei einer Prüfung, die vor
einer Behörde zur Erlangung einer Amtststellung oder eines
Titels oder zum Nachweis der Befähigung zu einem Amt ab-
zulegen ist, Leistungen als selbstständig versichert, die er ganz oder
teilweise durch einen anderen hat herstellen lassen. Die Strafe,
die übrigens nur eintritt, wenn die selbstständige Herstellung nach
den maßgebenden Vorschriften verhindert werden muss, trifft auch
den, der eine betrügerische Prüfung ganz oder teilweise für einen
anderen herstellt; mit schwererer Strafe ist bedroht, wer dies ge-
schäftsmäßig tut oder wer sich öffentlich oder durch Verbreitung
von Schriften zur Herstellung solcher Leistungen anbietet.

Im 15. Abschnitt (Gemeingefährliche Handlungen;
Störung des öffentlichen Verkehrs) ist die Kommission in
ihren Beschlüssen zur Brandstiftung zu der Grundlage des
geltenden Rechtes zurückgekehrt. Die gefassten Güter werden im
einzelnen ausgeführt. Wer fremde Sachen dieser Art in Brand
setzt, ist schlechthin strafbar; gehört die in Brand gesetzte Sache
dem Täter, so trifft ihn Strafe nur, wenn er durch seine Tat Ge-
fahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes
Eigentum herbeiführt. — Die Vorschrift über Brandstiftung angereichert und
in der Strafdrohung erhöht. — Der Vorschrift über Sicherheitsvorrichtungen in lebensgefährlichen
Betrieben soll unterhalten, wer eine Sicherheitsvorrichtung
zerstört, unbrauchbar macht, beseitigt oder ändert; Teile
und dadurch Gefahr für Menschenleben herbeiführt. — Der An-
spruch der Vorschriften über Störung des öffentlichen Ver-
kehrs hat eine Reihe von Veränderungen erfahren. Ihr Aufbau
ist jetzt folgender: Beschädigung öffentlicher Verkehrsseinrichtungen,
soweit sie nicht dem Straßenverkehr dienen (§ 249). Störung der
Verkehrsicherheit auf Straßen, wobei zwischen Störungen, die
durch Beschädigung der Substanz oder durch Verleitung von
hinderlichen Geschehen verhindert werden, und sonstigen Störungen minder-
wertiger Art unterschieden wird (§ 250). Störung der Betriebs-
sicherheit der Eisenbahn (§ 251). Verhinderung des Betriebs einer
Eisenbahn, der Post u. c. (§§ 252 ff.). Bei der Beratung
der zuletzt erwähnten Vorschrift ist die Kommission vom
Borentwurf in wesentlichen Punkten abgewichen. Jetzt wird
einmal derjenige mit Strafe bedroht, der den Betrieb da-
durch verhindert oder fört, daß er Bestandteile oder Ga-
benteile beschädigt, zerstört, beseitigt oder ändert; Telegrafen-,
Fernsprech- und Telephonanlagen sollen dem geltenden
Rechte entsprechend auch gegen bloße Gefährdungen und fah-
rlässige Handlungen geahndet sein. Daneben trifft eine weitere
Vorschrift, die den Fall einer vorstößlichen Verhinderung des Ver-
triebs durch das Mittel des Kontrabands oder böswilliger Ver-
teilung der Dienstverrichtungen behandelt. Für beide Tat-
bestände ist schwere Strafe unter der Voraussetzung angedroht,
dass der Täter mit Wissen und Willen durch seine Handlung
gemeine Not herbeiführt. Der Eisenbahn und der Post sind
außer den zur öffentlichen Verpflichtung mit Wasser, Licht, Kraft
und Wärme dienenden Anstalten auch die staatlichen Anstalten
gleichgestellt, die der Landesverteidigung dienen. — In An-
lehnung an das geltende Recht ist mit Strafe bedroht, wer einen
mit einer Behörde geschlossenen Vertrag über Lieferung von
Lebens- oder sonstigen Unterhaltsmitteln nicht oder nicht
in gehöriger Weise erfüllt und dadurch die Abwendung oder Ver-
hinderung gemeiner Not verhindert. — In der Vorschrift über
Schiffsgefährdung durch Konterbande ist bei ausländischen
Schiffen, die ganz oder teilweise im Inlande beladen worden sind,
die Verfolgung ohne Rücksicht auf Verbürgung der Gegenseitigkeit
zugesagt.

Die Abstufungen im 16. und 17. Abschnitt (Tötung und
Körperverletzung) ist hier nur hervorgehoben, daß die
Qualifikationsvorschriften über schwere Körperverletzung in den
Tatbestandsmerkmalen schwächer abgegrenzt sind und daß durch eine
besondere Vorschrift die mit Einwilligung des Verletzten begangene
Körperverletzung, sofern die Tat nicht trotz der Einwilligung
gegen die guten Sitten verstößt, für nicht rechtwidrig erklärt
werden soll.

Im 18. Abschnitt (Zwei-kampf) ist bei der Anreizung zu
einem Zwei-kampf in der Strafandrohung unterschieden zwischen
der Anreizung zu einem ernstlichen Zwei-kampf und der Anreizung
zu einer Schlägerei.

Bei der Beratung der Sittlichkeitsschäfte (10. Ab-
schnitt) hat die Kommission die Frage der Veranlassung des